

STATUTEN

Innerschwyzer Fischereiverein

Unter dem Namen Innerschwyzer Fischereiverein besteht eine Vereinigung von Sportfischern im Sinne von Art. 66 ff. ZGB.

Gesetzlicher Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

1. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1.1 Förderung und Wahrung des Fischereiwesens durch Fischaufzucht, Fischeinsatz, Fischhege, Gewässerschutz, Renaturierungen usw.
- 1.2 Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden, anderen Vereinigungen und gegenüber dem kant. Fischereiverband.
- 1.3 Die Pflege der Kameradschaft und Weiterbildung durch Versammlungen, Kurse, Vorträge, Filme, Besichtigungen, usw.

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst die Bezirke Schwyz und Gersau mit deren Fliessgewässern und Seeanteilen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied des Innerschwyzer Fischereivereins kann werden, wer sich für die Fischerei im Kanton Schwyz interessiert.

- 2.1 Vereinsmitglieder sind die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder
- 2.2 Weiter sind dem Verein angegliedert:
 - Gönner
- 2.3 Gönner ist jeder, der einen beliebigen Beitrag bezahlt. (Ab Fr. 50.- wird schriftlich verdankt)
- 2.4 Ehrenmitglied wird:
 - wer sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat und durch die GV ernannt wird.
- 2.5 Neumitglieder werden durch den Vorstand in den Verein aufgenommen.

Aufnahmebedingungen:

- Wer Mitglied des Vereins werden will, hat sich beim Vorstand anzumelden
- Anerkennen der Statuten
- Kameradschaft zu pflegen
- die Fischerei gemäss den gesetzlichen Vorschriften auszuüben

3. Leitung des Vereins

- 3.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, welcher durch die GV gewählt wird. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden Präsident, Aktuar, 1. und 2. Beisitzer gewählt; in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vizepräsident, Kassier und 3. Beisitzer.

3.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- 1.Beisitzer
- 2.Beisitzer
- 3.Beisitzer

4. Rechte und Pflichten des Vorstandes

4.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

4.2 Der Vorstand

- ist beschlussfähig, wenn an einer ordentlich angekündigten Vorstandssitzung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- kann gültige Beschlüsse nur mit dem Absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder fassen; der Inhalt der Beschlüsse muss nicht angekündigt worden sein.
- kann ohne vorherige Ermächtigung über Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 2'000.- pro Vereinsjahr verfügen; grössere Ausgaben beschliesst ausschliesslich die Generalversammlung.
- Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein hat der Präsident zu zweit mit Kassier oder Aktuar, oder in Rücksprache mit dem Vorstand

4.3 Der Präsident

- organisiert und leitet die Generalversammlung sowie die Vorstandssitzungen
- sorgt für die statutengemässe Abwicklung der Vereinsgeschäfte
- hat einen Jahresbericht zu erstellen
- hat an den Vereinsversammlungen den Stichentscheid; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme somit doppelt.

4.4 Kassier

- ist verantwortlich für die Abwicklung der finanziellen Vereinsgeschäfte
- ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und führt ein Gönner-Mitgliederverzeichnis
- ist verpflichtet genau Buch zu führen; sämtliche Eintragungen müssen mit den Belegen übereinstimmen
- legt das Vereinsgeld zinsbringend an
- legt den Rechnungsprüfern kurz vor Ablauf des Vereinsjahres, spätestens aber eine Woche vor der GV, den Jahresabschluss vor
- ist um ein positives Vereinsergebnis besorgt
- hat den Vorstand über finanzielle Engpässe zu informieren.

4.5 Aktuar

- führt die Protokolle der GV und Vorstandssitzungen
- besorgt die vom Vorstand beauftragten Korrespondenzen
- führt ein Verzeichnis aller Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie den Gönnern
- veranlasst, dass in den Lokalzeitungen über die GV und das Vereinsleben berichtet wird.
- Regelt den Brief und E- Mailverkehr um die Mitglieder zu informieren.

4.6 Beisitzer

- Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 5.1 Alle Vereinsmitglieder haben an den Vereinsversammlungen das gleiche Stimmrecht, mit Ausnahme des Stichtenscheides des Präsidenten.
- 5.2 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, im Sinn und Geist des Vereinswohles zu handeln und dessen Interessen bestmöglichst zu vertreten.
- 5.3 Für finanzielle Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 5.4 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

6. Rechnungsprüfer

- 6.1 Zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, werden von der GV gewählt.
- 6.2 Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 6.3 Sie sind berechtigt, während dem Vereinsjahr die Bücher und Belege des Kassiers zu überprüfen.
- 6.4 Sie prüfen vor der GV die Bücher, die Belege und den Jahresabschluss des Vereins.
- 6.5 Sie berichten an der GV über die Rechnungsprüfung.

7. Finanzen

- 7.1 Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:
 - Jahresbeiträge laut Beschluss der GV (Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren bezahlen keine Jahresbeiträge)
 - Freiwillige Spenden und Zuwendungen
 - Zinsen aus Kapitalanlagen
 - Vereinsaktivitäten

8. Vereins- und Generalversammlung

- 8.1 Eine Vereinsversammlung kann jederzeit einberufen werden:
 - wenn sie der Vorstand als nötig erachtet oder
 - wenn sie von der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt und begründet wird.

8.2 Die Generalversammlung (GV)

- wird vom Vorstand einberufen
- findet alljährlich statt und ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch.
- umfasst die folgenden Traktanden:

1. Begrüssung + Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassabericht
6. Rechnungsrevisorenbericht
7. Wahlen
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Mutationen und Ehrungen
10. Verschiedenes

8.3 Alle Vereinsmitglieder sind mindestens zwei Wochen vor jeder Vereins- oder Generalversammlung schriftlich einzuladen.

8.4 Die Vereins- oder Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

8.5 Nicht anwesende Mitglieder müssen sich beim Aktuar schriftlich entschuldigen. (E-Mail als Informationsmittel ist zugelassen.)

8.6 Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

8.7 Die Abstimmungen geschehen durch offenes Handmehr, auf verlangen von mindestens 5 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

8.8 Anträge müssen schriftlich 14 Tage vor der Vereins- oder Generalversammlung zuhänden des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes eingereicht werden.

9. Statutenrevision

9.1 Für eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

10. Austritt und Ausschluss

10.1 Vereinsmitglieder können auf das Datum der ordentlichen GV schriftlich den Austritt aus dem Verein einreichen, sofern sie die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein restlos erfüllt haben.

10.2 Vereinsmitglieder können durch den Vorstand bis zur nächsten GV ausgeschlossen werden, wenn:

- ihr Verhalten das Vereinsinteresse schädigt
- sie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes nicht befolgen oder
- sie den Vereinsfrieden in irgendwelcher Art stören
- sie den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben

10.3 Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die GV.

10.4 Nach Austritt und Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein und es können auch keine geleisteten Arbeiten verrechnet werden.

11. Verschiedenes

- 11.1 Der Verein ist auch unter dem Jahr aktiv. Es können verschiedene freiwillige Anlässe (Ausflüge, Grillfeste usw.) durchgeführt werden, welche den Zusammenhalt des Vereins fördern.
- 11.2 Alle freiwilligen Aktivitäten müssen von den teilnehmenden Mitglieder selbst finanziert werden. Über eine Beteiligung an den anfallenden Kosten kann der Vorstand entscheiden.
- 11.3 Der Vorstand steht für Aktivitäten zur Verfügung, welche eine grössere Organisation verlangen. Es muss die Nachfrage bei der Mehrheit des Vereins vorhanden sein.

12. Mitgliederbeitrag

- 12.1 Der Mitgliederbeitrag muss jährlich durch die GV bestätigt oder neu festgesetzt werden.

13. Auflösen des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn mindestens drei Viertel der an der GV teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
- 13.2 Wird die Auflösung beschlossen, so werden die Vereinsaktiven einer zielverwandten Organisation mit ähnlichen Bestrebungen und Zielen übergeben.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Über alle in den Statuten nicht bestimmt ausgedrückten Vereins- Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit der ordentlichen Generalversammlung. Der Präsident kann über nicht fristgerecht eingereichte Traktanden entscheiden.

Schwyz, den 8. Dezember 2004

Ersetzt sämtliche früheren Statuten

Der Präsident



Der Kassier



Der Aktuar

